Entwurf einer Betreuungsvereinbarung in Promotionsverfahren

A) Beteiligte

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Doktorandin bzw. Doktorand** | *Name* | *Adresse* |
| **Betreuerin bzw. Betreuer I** | *Name* | *Lehrstuhl* |
| **ggf. Betreuerin bzw. Betreuer II** | *Name* | *Lehrstuhl* |

B) Dissertation

Der Arbeitstitel der Dissertation (Doktorarbeit) lautet: *„Arbeitstitel der Dissertation“*. Die Arbeit soll in *XY* Sprache (s. Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät §14 Abs. 1) abgefasst werden. *Hier bitte auch angeben, ob monographisch oder kumulativ!* *Fach der Promotion nicht vergessen!*

C) Zeitplan

Der Zeitplan soll die Promotionsphase in Abschnitte teilen und Zwischenziele enthalten, auf die sich die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer geeinigt haben. Darüber hinaus kann in diesem Plan auch ein möglicher Forschungsaufenthalt im Ausland, die Teilnahme an Tagungen oder die angestrebte Veröffentlichung von Beiträgen (z. B. Working Papers, Buchbeiträge) festgehalten werden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Dissertation |  | Abgabe Expose |  | Abgabe Dissertation |
| Fortbildung | Workshop | Tagung | Konferenz |  |
| Forschung |  | Aufenthalt Ausland |  |  |
| Veröffentlichung |  | Working Paper | Beitrag Zeitschrift |  |

D) Pflichten

## Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt gewissenhaft und zügig ihre bzw. seine Dissertation. *Darüber hinaus wird vermerkt, dass ggf. zur Betreuung vorgesehene sowie andere Veranstaltungen besucht werden sollen oder können*.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand berichtet ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Betreuerin bzw. Betreuer mindestens *einmal im Jahr/ Semester/ Quartal* über die Fortschritte ihrer bzw. seiner Forschung. Dieser Bericht sollte eine aktuelle Gliederung enthalten. Zusätzlich ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, der Betreuerin bzw. dem Betreuer wesentliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

## Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfolgt individuell sowie ggf. durch zusätzliche Veranstaltungen.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer tauscht sich mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über die vorgelegten Zwischenergebnisse aus. Zusätzlich soll die Betreuerin bzw. der Betreuer ihre/ihren bzw. seine/seinen Doktorandin bzw. Doktoranden auf die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Arbeit hinweisen (siehe <https://www.win-ubt.uni-bayreuth.de/de/gwp/index.html>).

Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich, das Erstgutachten zügig nach der Einreichung der Dissertation zu erstellen. (Nach Zulassung zur Promotionsprüfung innerhalb von 3 Monaten; gilt auch für das Zweitgutachten!)

E) Arbeitsumfeld

Die Dissertation wird im Rahmen *einer halben Stelle als wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am Lehrstuhl X / als aus Studienzuschüssen finanzierte/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter / als aus dem DFG-Forschungsprojekt XY finanzierte/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter / als externe/r Doktorandin oder Doktorand* durchgeführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein geeigneter Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Die ausreichende Einbindung externer Doktorandinnen und Doktoranden zum Beispiel durch Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen vor Ort wird sichergestellt.

Die Doktorandin oder der Doktorand wird in die Arbeitsgruppe … / das Graduiertenprogramm … aufgenommen.

F) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis sind im DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“[[1]](#footnote-1) niedergelegt, an dem sich die „Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“[[2]](#footnote-2) der Universität Bayreuth orientiert. Der korrekte Umgang mit Zitaten und die Vermeidung von Plagiaten – auch in Dissertationsschriften – gehört zu dieser guten wissenschaftlichen Praxis.

An der Universität Bayreuth kann grundsätzlich die elektronische Fassung der Dissertation nach Einreichung gesondert geprüft werden. Diese gesonderte Überprüfung kann insbesondere auch eine softwarebasierte Plagiatsprüfung sein. Die Universität Bayreuth stellt ihren Lehrenden und Mitarbeitenden zu diesem Zweck Lizenzzugänge für die Software Turnitin zur Verfügung.

Zusätzlich erklären die bzw. der Betreuende und die bzw. der Promovierende ihr bzw. sein Einverständnis zur begleitenden Nutzung von Turnitin zur kontinuierlichen Qualitätskontrolle und Absicherung bereits während der Erstellung der Dissertationsschrift unter Wahrung der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte. Den Rahmen dafür bilden die Regelungen des bestehenden Datenverarbeitungsvertrages der Universität Bayreuth und Turnitin.

G) Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand sollen beide versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, soll eine Vertrauensperson als Streitschlichterin bzw. Streitschlichter angerufen werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer einigen sich auf die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann für den wissenschaftlichen Nachwuchs als Schlichtungsinstanz. Vertrauensperson kann zum Beispiel auch die Dekanin bzw. der Dekan sein.

Die Kulturwissenschaftliche Fakultät verpflichtet sich, auch Verantwortung für ihre Promovendinnen bzw. Promovenden zu übernehmen.

H) Berücksichtigung familiärer Situationen

Die familiäre Situation der Doktorandin bzw. des Doktoranden, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt.

I) Nebenpflichten

Neben den Hauptpflichten aus der Betreuungsvereinbarung können noch verschiedene, an die jeweilige Situation angepasste Abreden getroffen werden. So sollte beispielsweise eine Hinweispflicht der Doktorandin bzw. des Doktoranden aufgenommen werden, die Aufnahme oder Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses frühzeitig anzuzeigen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer könnte verpflichtet werden, die Doktorandin bzw. den Doktoranden dabei zu unterstützen, ihr bzw. sein Verhältnis zur Wissenschaft und zur Praxis zu vertiefen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand könnte verpflichtet werden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer sonstige eigene wissenschaftliche Projekte anzuzeigen.

J) Promotionskommission

Eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung einschließlich des Zeitplans ist für die Promotionskommission im Dekanat zu verwahren. Die Promotionskommission soll im weiteren Verlauf des Verfahrens über wesentliche Änderungen informiert werden. Die Promotionskommission ist berechtigt, von sich aus Informationen über den jeweiligen Stand des Promotionsvorhabens einzuholen.

K) Beendigung

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand aus wichtigem Grund für längere Zeit gehindert, die Arbeit an ihrer bzw. seiner Dissertation fortzusetzen, kann das Betreuungsverhältnis in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zum vorläufigen Ruhen gebracht werden. Wenn das Promotionsverfahren nicht weiterverfolgt wird, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer unmittelbar informiert werden.

Jeder Teil kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Vor der Kündigung aus wichtigem Grund kann die Gelegenheit zur persönlichen Aussprache ggf. mit der Dekanin bzw. dem Dekan eingeräumt werden.

Unterschrift Promovendin bzw. Promovend Unterschrift Betreuerin bzw. Betreuer

1. Siehe https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/weitere/index.html [↑](#footnote-ref-2)